

45. Hat in dem amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren der zu Entmündigende ein Recht darauf, daß er selbst oder ein von ihm bestellter Bevollmächtigter zu den Beweisverhandlungen zugezogen werde? Benutzung der amtsgerichtlichen Beweisverhandlungen im Anfechtungsprozesse. Verlangen wiederholter Vernehmung der Zeugen.
RPD. §§ 653, 654, 669, 680; §§ 329, 357, 397.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1913 i. S. W. (Kl.) w. W. (Bekl.).
Rep. IV. 292/12.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist durch Beschluß des Amtsgerichts in D. am 24. Oktober 1910 wegen Verschwendung entmündigt worden, hat mit der erhobenen Klage diesen Beschluß angefochten und seine Aufhebung beantragt. Ihre Klage wurde von beiden Vorberichtern abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision bemängelt in erster Reihe das Verfahren, und zwar richten sich ihre Angriffe sowohl gegen die Beweisaufnahme in dem amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren, als auch gegen die Benützung dieser Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz. Die erhobenen Angriffe stehen miteinander in untrennbarem Zusammenhange, so daß für den vorliegenden Fall nicht untersucht zu werden braucht, ob Mängel des amtsgerichtlichen Verfahrens an und für sich einen Grund zur Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses bilden und darum auch zu einer beachtenswerten Revisionsrüge Anlaß geben können (vgl. Ur. des RG.'s bei Gruchot Bd. 29 S. 1092). Die Revisionsklägerin weist darauf hin, daß die Beweisaufnahme in dem amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren ohne ihre Zuziehung stattgefunden hat, auch nachdem sie für dieses Verfahren einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, und daß trotzdem die Beweiserhebungen des Amtsgerichts den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters zugrunde gelegt worden sind. Zu einer Wiederholung der Beweisaufnahme hat sich das Berufungsgericht auch nicht veranlaßt gesehen, als die Klägerin erklärte, sie widerspreche einer Benützung der im Entmündigungsverfahren erhobenen Beweise, weil weder sie selbst noch auch ihr Prozeßbevollmächtigter von den Beweisterminen benachrichtigt worden sei; sie beantrage neue Vernehmung, insbesondere des Zeugen N. und der Ehefrau S. Die behauptete Gesetzwidrigkeit der amtsgerichtlichen Beweisaufnahme wird von der Revision daraus hergeleitet, daß nach §§ 653, 680 Abs. 3 ZPO. für Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen die in den §§ 373 bis 414 enthaltenen Vorschriften maßgebend seien. Die Rechte aus § 397 ZPO. könnten aber nur ausgeübt werden, wenn der zu Entmündigende rechtzeitig von den Beweissterminen benachrichtigt sei. Auch die allgemeinen Bestimmungen über die Beweisaufnahme, §§ 355 flg., darunter § 357 ZPO. seien in dem amtsgerichtlichen Verfahren anwendbar. Gegenüber der Annahme des Berufungsrichters, daß die in § 653 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf die Bestimmungen des 7. und 8. Titels des zweiten Buches der Zivilprozeßordnung (also auf §§ 373 bis 414), wonach sich die Vernehmung und die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen zu richten hat, nur auf das Verhältnis des Gerichts zu den Zeugen und Sach-

verständigen und nicht auch auf das Verhältnis der bei der Entmündigung Beteiligten zum Gerichte Bezug habe, meint die Revision: selbst wenn dies zuträfe und § 653 Abs. 2 nur die ihm vom Berufungsrichter beigelegte Bedeutung habe, finde § 653 Abs. 2 doch auf das Verfahren über die Anfechtungsklage keine Anwendung. Dieses Verfahren habe die Natur eines Rechtsstreits, worin der Entmündigte Partei sei. Die Beweiserhebung habe daher unter Befolgung aller für den Parteiprozeß gegebenen Vorschriften nachgeholt werden müssen.

Den Ausführungen der Revision konnte nicht beigetreten werden. Grundsätzlich sind die Beweiserhebungen in dem amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren von der Verwendbarkeit in dem Anfechtungsprozeße keineswegs ausgeschlossen. Im Gegenteile läßt sich aus § 669 B.P.O. entnehmen, daß sie gerade auch im Anfechtungsprozeße dazu dienen sollen, eine Prüfung der Richtigkeit des Entmündigungsbeschlusses zu ermöglichen. Denn § 669 schreibt für den Anfechtungsprozeß vor:

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsizende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen. Zu den Ergebnissen der Sachuntersuchung gehört auch alles, was als die Wissenschaft der Zeugen und die Meinung der Sachverständigen von dem Entmündigungsrichter ermittelt und durch die Beweisprotokolle beurkundet ist. Die Vorschrift entspricht der für das Berufungsverfahren im ordentlichen Prozesse geltenden Vorschrift des § 526 B.P.O. und findet auf das Berufungsverfahren im Anfechtungsprozeße gleichfalls Anwendung (§ 523 Abs. 1). Daraus folgt zunächst, daß im Anfechtungsprozeße von einem Rechte der Parteien, der Verwendung amtsgerichtlicher Beweiserhebungen für die richterliche Sachprüfung zu widersprechen, grundsätzlich keine Rede sein kann. Es steht den Parteien aber auch nicht das Recht zu, ohne besonderen Grund die Wiederholung der Beweisaufnahme zu verlangen. Denn obwohl die Grundzüge des Entmündigungsverfahrens vor dem Amts-

gericht und des Anfechtungsverfahrens vor den Gerichten der höheren Ordnung nicht die gleichen sind, bilden diese beiden Abschnitte des Entmündigungsprozesses gleichwohl eine Einheit und zwar nicht nur dem äußeren Zusammenhange nach, sondern auch in Ansehung ihres inneren Verhältnisses zueinander. Im Anfechtungsverfahren handelt es sich nicht darum, ob das, was der Entmündigungsrichter — die Ordnungsmäßigkeit seines Verfahrens vorausgesetzt — festgestellt hat, von neuem und auf anderer Beweisgrundlage nochmals festgestellt werden kann, sondern um eine Nachprüfung der Richtigkeit des Anfechtungsbeschlusses, die vom Standpunkte des Beschlußrichters aus und für die Zeit, als der Beschluß erging, in erster Linie auf der Grundlage des dem Beschlußrichter vorliegenden Ermittlungstoffes vorzunehmen ist. Wenn daher das Reichsgericht für den ordentlichen Prozeß in feststehender Rechtsprechung angenommen hat, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen dürfe nicht gegen den Widerspruch der Parteien dadurch ersetzt werden, daß die in einem fremden Verfahren aufgenommenen Beweisprotokolle im Wege des Urkundenbeweises verlesen würden, die Parteien hätten vielmehr das Recht, in dem anhängigen Verfahren die nochmalige Vernehmung derselben Zeugen und Sachverständigen unter Einhaltung aller Gewährschaften des Parteiprozesses zu verlangen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 412; Jur. Wochenschr. 1908 S. 75 Nr. 10, 1909 S. 224 Nr. 19, 1910 S. 28 Nr. 49), so gilt dies nicht auch für den sich an das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren anschließenden Anfechtungsprozeß in Ansehung der amtsgerichtlichen Beweisverhandlungen.

Etwas anderes wäre es — und insoweit ist der Ausgangspunkt der Revisionsbegründung richtig —, wenn im gegebenen Falle zugegeben werden müßte, daß die Beweiserhebungen des Amtsgerichts an einem wesentlichen prozessualen Mangel gelitten hätten. Allein die Annahme der Revision, daß dies deswegen zutrefte, weil die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hat, ohne daß der Klägerin oder dem von ihr bestellten Prozeßbevollmächtigten von den Beweissterminen Kenntnis gegeben wurde, ist verfehlt. In dem Entmündigungsverfahren des Amtsgerichts nimmt der zu Entmündigende noch nicht, wie in dem darauffolgenden Anfechtungsverfahren, die Rechtsstellung einer Partei ein. Schon

äußerlich tritt dies dadurch zutage, daß im Unterschiede von den Vorschriften, die das Anfechtungsverfahren betreffen (vgl. §§ 669, 670, 684 Abs. 4), das Gesetz mit offenkundiger Absicht vermieden hat, dem zu Entmündigenden auch für das amtsgerichtliche Verfahren die Bezeichnung als Partei beizulegen (§§ 653, 654, 656, 681, 682, 683 ZPO.) Das Verfahren selbst ist dem äußeren Verlaufe nach von seinen Anträgen völlig unabhängig (§§ 653 Abs. 1, 680 Abs. 3). Soweit keine persönliche Vernehmung nach § 654 ZPO. stattzufinden hat, was in Fällen der Entmündigung wegen Verschwendung und wegen Trunksucht nicht einmal als notwendig vorgeschrieben ist (vgl. § 680 Abs. 3), dient diese Vernehmung nicht dazu, ihm Gelegenheit zu geben, als Partei aufzutreten und Parteirechte wahrzunehmen, sondern er bildet dabei den Gegenstand der Beobachtung durch den von dem zugezogenen Sachverständigen hierin unterstützten Richter (vgl. Urtr. des RG.'s bei Gruchot Bd. 49 S. 611 flg. sowie in Jur. Wochenschr. 1905 S. 53 Nr. 28). Sachlich geht das amtsgerichtliche Beschlußverfahren auf eine dem Richter von Amts wegen obliegende Erforschung der für die Entscheidung wesentlichen Eigenschaften des zu Entmündigenden aus. Der leitende Grundgedanke ist dabei der einer staatlichen Fürsorge zum Besten sowohl des zu Entmündigenden selbst als auch des Gemeinwohls. In eine Parteistellung wird der zu Entmündigende auch dadurch nicht gebracht, daß ihm nach §§ 653 Abs. 1, 680 Abs. 3 ZPO. Gelegenheit gegeben werden muß, Beweismittel zu bezeichnen. Macht er von dieser Gelegenheit Gebrauch, so haben seine Angaben nicht die prozeßrechtliche Bedeutung von Beweisansprüchen, über deren Aufrechterhaltung oder Zurücknahme ihm die weitere freie Entscheidung vorbehalten bliebe, sondern ihre Verwertung untersteht dem prozeßrechtlich unbeschränkten sachlichen Befinden des Ermittlungsrichters. Gegen die Zubilligung von Parteirechten an den zu Entmündigenden sprechen übrigens auch die in Ansehung der Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens gegebenen Gesetzesvorschriften. Denn wenn der zu Entmündigende Partei wäre, so würde sich seine Belastung mit diesen Kosten bei beschlossener Entmündigung nach § 91 ZPO. schon von selbst verstehen, während das Gesetz in den Fällen der Verschwendung und der Trunksucht durch § 682 und in den Fällen der Geisteskrankheit durch § 658 dies noch besonders vorschreibt.

Da nun aber in dem amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren der zu Entmündigende nicht Partei ist, so findet auf ihn auch § 329 Abs. 1, 3 ZPO. keine Anwendung. Die Beschlüsse und die Verfügungen des Entmündigungsrichters, wodurch eine Beweisaufnahme oder eine Zeugenladung angeordnet wird, brauchen ihm weder verkündet noch zugestellt zu werden. Aus dem gleichen Grunde kann sich die Revision weder auf § 397 (§ 402) noch auf die von der Verweisung im § 653 Abs. 2 nicht mitumfaßte Vorschrift des § 357 ZPO. berufen. Denn nur den Parteien ist durch diese Gesetzesvorschriften das Recht beigelegt, der Beweisaufnahme beizuwohnen (§ 357) und den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorzulegen oder sie ihnen vorlegen zu lassen (§§. 397, 402). Eine formlose Benachrichtigung des zu Entmündigenden von den Beweisterminen, wie sie seit den durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 256) eingeführten Neuerungen dem Staatsanwalt gegenüber stattfinden hat (§ 652 Satz 2), ist für das amtsgerichtliche Beschlußverfahren ebensowenig vorgeschrieben. Als jene Neuerungen eingeführt wurden, ging die Gesetzgebung darauf aus, das Verfahren in Entmündigungssachen durch eine Verbesserung der bis dahin geltenden Vorschriften mehr als früher gegen Fehlsprüche zu sichern und hervorgetretene Mißstände zu beseitigen (Begr. des Regierungsentw. zu §§ 593 bis 627 a. F., Fahn, Materialien Bd. 8 S. 126; Ber. der Komm. des Reichstags ebendaf. S. 384 flg. zu § 593). Aus diesen Bestrebungen ergab sich jedoch, was die persönliche aktive Beteiligung des Entmündigten anlangt, für das amtsgerichtliche Verfahren nur die schon erwähnte, jetzt in § 653 Abs. 1 Satz 2 ZPO. enthaltene Prozeßvorschrift, wonach ihm zur Bezeichnung von Beweismitteln Gelegenheit gegeben werden muß. Auch hierin darf man mit dem Berufungsrichter eine Bestätigung des Grundsatzes erblicken, daß in diesem Abschnitte des Entmündigungsprozesses der zu Entmündigende noch nicht Parteirechte hat. Denn ein besonderes und ausdrückliches Gebot solchen Inhalts würde in Ansehung einer Prozeßpartei überflüssig und unverständlich sein.

Nach alledem kann auch der in der Wissenschaft vertretenen Meinung nicht beigetreten werden, wonach sich aus den Erörterungen in der Kommission des Reichstags bei Beratung der damaligen Prozeßnovelle ein Grund ergeben haben soll, dem zu Entmündigenden

das Recht der Teilnahme an den Beweisterminen zuzugestehen. Denn wenn damals allseitig, auch von einem Vertreter der verbündeten Regierungen bemerkt wurde, es widerspreche dem Geiste der Zivilprozeßordnung, einen von dem zu Entmündigenden bestellten Anwalt von der Teilnahme an den Verhandlungen auszuschließen (Komm.-Ber. S. 164; Hahn a. a. O. S. 387 flg.), so mag dies der Regel nach zutreffen. Dadurch ändert sich jedoch nichts mit Bezug auf die formelle Stellung des zu Entmündigenden selbst und seines Anwalts. Er selbst ist, wie damals gleichfalls hervorgehoben wurde (Hahn, a. a. O. S. 388), nicht Partei, der bestellte Anwalt ist also auch nicht Parteivertreter oder Prozeßbevollmächtigter im Sinne des Parteiprozesses. Es mag richtig sein, daß die Zulassung eines von dem zu Entmündigenden bestellten Anwalts schwerlich jemals einer sachentsprechenden Durchführung des Verfahrens besondere Erschwernisse bereiten wird, und auch die Möglichkeit einer wesentlichen Förderung der richterlichen Tätigkeit wird sich der Regel nach hiervon erwarten lassen. Indessen so, wie die Gesetzesvorschriften lauten, kann daraus ein grundsätzliches und formales Recht des zu Entmündigenden und seines Vertreters, zu den Beweisterminen zugezogen und zugelassen zu werden, nicht hergeleitet werden. Rechtsgrundsätzlich hängt vielmehr die Art und Weise sowie der Umfang, in dem der zu Entmündigende und sein Bevollmächtigter sich durch eine Teilnahme an dem amtsgerichtlichen Beweisverfahren betätigen dürfen, ausschließlich von der in das gewissenhafte Ermessen des Richters gestellten richterlichen Sachprüfung ab. Es ist gegenüber der abfälligen Beurteilung, die der Regelung des Entmündigungsverfahrens durch die Zivilprozeßordnung vielfach zuteil geworden war, damals gerade in der Kommission des Reichstags hervorgehoben worden: der beste Schutz gegen Fehlgriffe sei und bleibe die schwere Verantwortung des Einzelrichters, die man weder mindern noch verflüchtigen solle (Hahn a. a. O. S. 385 flg.). Führt daher das Ermessen des Einzelrichters ihn zu der Annahme der Nutzlosigkeit einer Zuziehung d. s. Entmündigten oder des Vertreters, oder ergibt sich in Fällen der Geisteskrankheit, daß das geistige oder körperliche Befinden des zu Entmündigenden dadurch ungünstig beeinflusst werden würde, so darf er davon absehen. In keinem Falle trifft ihn der Vorwurf, gegen formale Prozeßvorschriften verstoßen

zu haben, wenn er ohne Benachrichtigung und Zuziehung des zu Entmündigenden oder seines Prozeßbevollmächtigten zur Beweiserhebung geschritten ist.

Im gegebenen Falle verlangte die Klägerin in der Berufungsinstanz eine Wiederholung der Beweisaufnahme nur mit der unzutreffenden Begründung, daß ihr in dem amtsgerichtlichen Verfahren zu Unrecht von den Beweissterminen keine Nachricht gegeben worden sei, mithin nur aus einem formalen Grunde und nicht um des Beweiszweckes willen (vgl. Urt. des RG.'s vom 24. Februar 1912 Rep. IV. 365/11). Die Entscheidung über den Antrag hing auch im Anfechtungsverfahren von dem freien sachlichen Ermessen des Tatrichters ab (§§ 617 Abs. 1, 3; 618, 622, 670, 684 Abs. 4 ZPO.). Der Berufungsrichter hat keinen Anlaß gefunden, dem Verlangen der Klägerin nachzukommen, und hat die prozeßgerechten Erhebungen des Entmündigungsrichters zur erschöpfenden Aufklärung für ausreichend gehalten. Er hat dadurch gegen keine der von der Revision bezeichneten Gesetzesvorschriften verstoßen.“ . . .